



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS VVS 04/13
(6 Anlagen)

Freiburg i. Br., 20.06.2013

Unser Zeichen: 8600.2

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Verbandsversammlung am 18.07.2013

TOP 5 (öffentlich)

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein

hier: Offenlage-Beschluss und Durchführung des Beteiligungsverfahrens

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle

- 1.1 Die Verbandsversammlung nimmt den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein einschließlich des Umweltberichts (Anlagen 1 bis 5) zustimmend zur Kenntnis und stellt diesen als Offenlage-Entwurf (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) fest. (Anlagen 1 bis 5)
- 1.2 Die Verbandsversammlung beauftragt die Verbandsgeschäftsstelle mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (Offenlage) gemäß § 12 LplG und § 10 ROG.
- 1.3 Die Verbandsgeschäftsstelle wird ermächtigt, im Rahmen von Zielabweichungsverfahren auf Grundlage des rechtsgültigen Regionalplans 1995 zustimmende Stellungnahmen abzugeben, wenn das beabsichtigte Vorhaben in Einklang mit dem Offenlage-Entwurf gemäß Ziffer 1.1 steht.

2. Anlass und Begründung

Der Regionalplan für die Region Südlicher Oberrhein ist die zusammenfassende überörtliche Leitvorstellung zur Ordnung und Entwicklung der Region. Er stellt einen querschnittsorientierten koordinierenden Handlungsrahmen für die Regionale Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur dar und vermittelt damit eine langfristige und nachhaltige Entwicklungsperspektive im Gesamtinteresse der 126 Städte und Gemeinden der Region Südlicher Oberrhein.

Die nun im Entwurf vorliegende Gesamtfortschreibung des Regionalplans

- entspricht den aktuellen rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben übergeordneter Planungsebenen (vgl. DS VVS 10/10),
- trägt den veränderten demografischen, sozioökonomischen und umweltbezogenen Rahmenbedingungen Rechnung (vgl. DS VVS 10/10) und
- wahrt Flexibilität und Handlungsspielräume der Städte und Gemeinden.

(DS VVS 10/10)

Sie umfasst sowohl die textlichen (Anlage 1) und zeichnerischen Festlegungen (Anlagen 3 und 4) als auch deren Begründung (Anlage 2) sowie den Umweltbericht (Anlage 5).

(Anlagen 1 bis 5)

Gliederung

1. *Beschlussvorschlag*
2. *Anlass und Begründung*
3. *Rückblick über das bisherige Verfahren*
4. *Ergänzungen und Änderungen und gegenüber den vorlaufenden Beratungen der Einzelkapitel*
5. *Weiteres Vorgehen*
6. *Fazit und Ausblick*

Anlagen

- 1 *Plansätze*
- 2 *Begründung*
- 3 *Strukturkarte (Maßstab 1:200.000)*
- 4 *Raumnutzungskarte (Maßstab 1:50.000)*
- 5 *Umweltbericht*

3. Rückblick über das bisherige Verfahren

Die Verbandsversammlung hat am 09.12.2010 die Einleitung des Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, die einzelnen Plankapitel auszuarbeiten (DS VVS 10/10). Dem gingen verschiedene Vorarbeiten (REKLISO, FLAIR, Regionalmonitor, Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans u. a.) sowie mehrere Zusammenkünfte mit den Fraktionen voraus, bei denen die Eckpunkte für die Fortschreibung des Regionalplans erörtert wurden.

(DS VVS 10/10)

Im Laufe der letzten zwei Jahre wurden sämtliche Plankapitel in den Gremien des Regionalverbands vorberaten. Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Kapiteln (Ziff. 4) beschränken sich daher auf Ergänzungen und Änderungen gegenüber den vorliegenden Beratungsunterlagen.

Daneben erfolgte im Frühjahr 2012 eine intensive informelle Vorabstimmung mit Bürgermeistern und weiteren Vertretern der Städte und Gemeinden in rund 100 Einzelgesprächen. Schriftliche und mündlich vorgetragene Anregungen wurden durch die Verbandsgeschäftsstelle aufgearbeitet und die Auswertungsergebnisse den Kommunen zugesandt. Auf Wunsch des Planungsausschusses vom 19.07.2012 wurden ergänzend zur weiteren Abstimmung der gebietsscharfen freiraumschützenden Festlegungen im Frühjahr 2013 nochmals rund 50 Einzelgespräche geführt. Auf diesem Weg konnten regionalplanerische Zielsetzungen und gemeindliche Entwicklungsvorstellungen, so diese nicht bereits in den jeweiligen Flächennutzungsplänen zum Ausdruck gebracht sind, weitestgehend in Einklang gebracht werden.

4. Ergänzungen und Änderungen gegenüber den vorlaufenden Beratungen der Einzelkapitel

Aufgrund von Beratungsergebnissen oder Beschlüssen des Planungsausschusses bzw. der Verbandsversammlung sowie infolge von Rückmeldungen und Hinweisen der Städte- und Gemeindevertreter haben sich im Laufe des Verfahrens die nachfolgend dargestellten Ergänzungen und Änderungen gegenüber den vorlaufenden Beratungen der Einzelkapitel ergeben.

Kapitel 1 Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region

Der Entwurf des Kapitels 1 wurde erstmals am 24.02.2011 im Planungsausschuss beraten (DS PIA 01/11). Eine überarbeitete Fassung, welche die schriftlichen und mündlich vorgetragenen Anregungen der Fraktionen aufgenommen hat, wurde im Planungsausschuss am 25.04.2013 beraten (DS PIA 05/13). Plansätze und Begründung wurden entsprechend dem Beschluss des Planungsausschusses vom 25.04.2013 mit Änderungshinweisen übernommen.

(DS PIA 01/11,
DS PIA 05/13)

Kapitel 2 Regionale Siedlungsstruktur

Kapitel 2.1 Raumkategorien

Die Festlegung der Raumkategorien („Verdichtungsraum“, „Ländlicher Raum“ etc.) wurde dem Planungsausschuss am 22.02.2012 und 10.05.2012 vorgestellt (DS PIA 02/12, DS PIA 04/12). Da es sich hierbei weitgehend um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan handelt, ergab sich kein weitergehender Beratungs- bzw. Änderungsbedarf.

(DS PIA 02/12,
DS PIA 04/12)

Kapitel 2.2 Entwicklungsachsen

Das Kapitel 2.2 sowie insbesondere die Aufnahme weiterer Regionaler Entwicklungsachsen wurde im Planungsausschuss am 22.02.2012 und 10.05.2012 vorbereitet (DS PIA 02/12, DS PIA 04/12). Der vorliegende Entwurf der Gesamtfortschreibung sieht neben den drei bereits im Regionalplan 1995 festgelegten Entwicklungsachsen nun *zwei* weitere Regionale Entwicklungsachsen vor:

(DS PIA 02/12,
DS PIA 04/12)

- Müllheim – Neuenburg am Rhein (– Mulhouse) und
- Offenburg – Appenweier – Oberkirch – Oppenau (– Freudenstadt).

Kapitel 2.3 Zentrale Orte

Das Kapitel 2.3 wurde im Planungsausschuss am 22.02.2012 und 10.05.2012 vorbereitet (DS PIA 02/12, DS PIA 04/12). Im Einvernehmen mit den Fraktionen wurde

(DS PIA 02/12,
DS PIA 04/12)

die Festlegung der Zentralen Orte von der Verbandsgeschäftsstelle nicht eigenständig überarbeitet, sondern allein die eingegangenen Anträge auf Aufstufung geprüft (DS PIA 03/13). Der Planungsausschuss hat am 14.03.2013 den Beschluss gefasst, alle fünf vorliegenden Anträge in den Offenlage-Entwurf zu übernehmen. Somit sind Heitersheim, Neuenburg am Rhein, Rheinau und Teningen neu als Untertzentren, Merzhausen neu als Kleinzentrum im Offenlage-Entwurf enthalten.

(DS PIA 03/13)

Kapitel 2.4 Siedlungsentwicklung

Die vorgesehenen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung wurden aufgrund ihrer Komplexität zunächst im erweiterten Ältestenrat in zwei Sitzungen im Januar 2012 vorgestellt und nachfolgend in zwei Sitzungen des Planungsausschusses im Frühjahr 2012 vorberaten (DS PIA 02/12, DS PIA 04/12).

(DS PIA 02/12,
DS PIA 04/12)

Kapitel 2.4.1 Wohnen

Gegenüber dem im Planungsausschuss 2012 vorberatenen Entwurfsstand sind zwei relevante Änderungen vorgenommen worden (vgl. Anlage 1, Kap. 2.4.1.2):

(Anlage 1)

- Siedlungsbereiche: Die Gemeinde Willstätt, im Planentwurf vom 10.05.2012 (DS PIA 04/12) als „Gemeinde mit Eigenentwicklung“ enthalten, konnte nach nochmaliger Prüfung aufgrund der zentralörtlichen Einstufung, der Lage in der Entwicklungsachse und der Schienenverkehrsanbindung als Siedlungsbereich aufgenommen werden. Die Zahl der „Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Wohnen)“ erhöht sich somit auf 40 (von 126 Gemeinden).
- Bruttowohndichte: Zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs bedarf es der Angabe eines zugrunde zu legenden Dichtewerts, um zwischen Einwohnerzuwachsen und Bauflächen umrechnen zu können. Nach nochmaliger Prüfung der siedlungsstrukturellen Situation wurde die heranzuziehende Siedlungsdichte für Kleinzentren und für nicht-zentrale Orte vereinheitlicht (bisher 60 Einwohner pro ha in Kleinzentren, 50 Einwohner pro ha in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung; vgl. DS PIA 02/12, DS PIA 04/12). Zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs soll nun in beiden Gemeindetypen der kleinere Wert genutzt werden. Somit sind in Kleinzentren im Vergleich zum Beratungsstand 2012 regelmäßig leicht höhere Wohnbauflächenbedarfe anzunehmen. Dies entspricht der Vorgabe des Landesentwicklungsplans die Siedlungsentwicklung an den Zentralen Orte auszurichten (vgl. insb. LEP 2002, Plansätze 2.5.3 und 2.6.4).

(DS PIA 04/12)

(DS PIA 02/12,
DS PIA 04/12)

Keine Veränderung der Festlegungen im Regionalplan-Entwurf, jedoch eine veränderte Rahmenbedingung, lässt sich hinsichtlich des Wohnbauflächenbedarfs erkennen. Wie in den vorausgegangenen Beratungen aufgezeigt (DS PIA 02/12, DS PIA 04/12), sieht es die Verbandsgeschäftsstelle als erforderlich und begründet an, eigene Festlegungen zur Bestimmung der Wohnbauflächenbedarfe in den Regionalplan aufzunehmen und damit vom sog. Hinweispapier des Landes („Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ vom 01.01.2009) abzuweichen. Um die Genehmigungsfähigkeit des eigenen Planwerks zu wahren und zugleich die anerkannte Zielvorgabe „Reduzierung der Flächeninanspruchnahme“ nicht zu unterlaufen, wurde ein Modell entwickelt, dass sich an dem gemäß Hinweispapier gesamtregional zulässigen Wohnbauflächenbedarf orientiert.

(DS PIA 02/12,
DS PIA 04/12)

Am 26.04.2013 ist der Verbandsgeschäftsstelle vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur eine überarbeitete Fassung des sog. Hinweispapiers zugeleitet worden. Die zur Bestimmung der Wohnbauflächenbedarfe heranzuziehenden Eingangsgrößen (unter anderem „Prognoseangaben des Statistischen Landesamts“) sind im Wesentlichen unverändert. Der im Regelfall anzuwendende Faktor zur Be-

rücksichtigung des Belegungsdichterückgangs wurde jedoch um 40 % gekürzt. (Einzelheiten der Neufassung des Hinweispapiers sind in Anlage 6 dargestellt.) Eine Begründung oder weitergehende Erläuterung sind nicht übermittelt worden.

(Anlage 6)

Die Neufassung des Hinweispapiers würde damit im Zusammenspiel mit der vom Statistischen Landesamt vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung zu einer erheblichen Reduzierung des als plausibel anzuerkennenden Wohnbauflächenbedarfs führen. Unter Bezugnahme auf die aktuellste verfügbare Bevölkerungsvorausrechnung ergäbe sich bei Fortschreibung der Flächennutzungspläne im Vergleich zum Hinweispapier 2009 sowie zu dem in Anlage 1 enthaltenen Modell, dass der Wohnbauflächenbedarf*

- der Städte und Gemeinden im Ländlichen Raum im engeren Sinn insgesamt um rund 50 %, in den verdichteten Bereichen insgesamt um rund 60 % reduziert würde,
- der Klein-, Unter- und Mittelzentren um insgesamt rund 45 %, der Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion um insgesamt rund 60 % kleiner wäre,
- bei jeder dritten Gemeinde der Region Südlicher Oberrhein 0 ha, bei jeder zweiten Gemeinde 1 ha nicht mehr übersteigen würde.

Für das Oberzentrum Freiburg im Breisgau würde eine analoge Berechnung anhand des neugefassten Hinweispapiers zu einem unrealistischen Wohnbauflächenbedarf von 22 ha führen. (In der bisherigen Fassung des Hinweispapiers wären 98 ha Wohnbauflächen als bedarfsgerecht anzuerkennen gewesen. Im Modell des Regionalverbands sowie nach Berechnungen der Stadtverwaltung wäre von einem Bedarf an Bruttowohnbauland von über 150 ha auszugehen.)

Ob und inwiefern das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Änderungen an den in Anlage 1 enthaltenen Regelungen zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs verlangt, wird im Rahmen der Offenlage festzustellen sein. Die Verbandsgeschäftsstelle hält es aufgrund der im Hinweispapier verwendeten Methodik (vgl. DS PIA 02/12, DS PIA 04/12) sowie der in Neufassung des Hinweispapiers enthaltenen unverhältnismäßigen Kürzung des Zuwachsfaktors für zielführend – und im Hinblick auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden für geboten –, an dem eigenen Modell zur Bestimmung der Wohnbauflächenbedarfe festzuhalten. Dieses ist gegenüber den Vorberatungen 2012 unverändert in Anlage 1 (Kap. 2.4.1) übernommen worden.

(DS PIA 02/12,
DS PIA 04/12)

(Anlage 1)

Für die Beibehaltung des eigenen Modells zur Bestimmung der Wohnbauflächenbedarfe spricht ferner, dass seit Vorliegen der Ergebnisse aus dem Zensus 2011 keine dazu passende Bevölkerungsvorausrechnung mehr vorliegt. Es ist unter diesen Umständen nicht erkennbar, wie das Hinweispapier von den Genehmigungsbehörden überhaupt korrekt angewendet werden kann.

Der Verbandsvorsitzende hat sich bezüglich des Vorgehens und des Regelungsinhalts des neugefassten Hinweispapiers bereits schriftlich an Staatssekretärin Splett im Ministerium für Verkehr und Infrastruktur gewandt und um Aufklärung sowie um sachgerechte und realistische Betrachtung gebeten.

Kapitel 2.4.2 Gewerbe

Gegenüber dem im Planungsausschuss am 10.05.2012 vorberatenden Entwurfsstand konnten nach nochmaliger Prüfung drei weitere Gemeinden als Siedlungs-

* für den üblichen Planungshorizont von 15 Jahren (hier: 2011 – 2026), ohne Berücksichtigung verfügbarer Flächenreserven in bereits genehmigten Flächennutzungsplänen.

bereich Gewerbe der Kategorie C (bis 10 ha) neu aufgenommen worden: Renchen (unter anderem aufgrund der zentralörtlichen Funktion, der Lage in der Entwicklungsachse und der Schienenverkehrsanbindung) sowie Eschbach und Hartheim am Rhein (unter anderem aufgrund der in diesem Teilraum bestehenden hohen Restriktionsdichte sowie der Gewerbeflächenbedarfe). Diese Gemeinden waren im Planentwurf vom 10.05.2012 als „Gemeinden mit Eigenentwicklung“ vorgesehen (vgl. DS PIA 04/12). Die Zahl der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit im Bereich Gewerbe erhöht sich somit auf 49 (von 126 Gemeinden). (DS PIA 04/12)

Kapitel 2.4.3 Freizeit und Tourismus

Die Festlegungen im Kapitel 2.4.3 Freizeit und Tourismus wurden im Planungsausschuss am 25.04.2013 beraten (DS PIA 06/13). Entsprechend dem Beratungsergebnis im Planungsausschuss wurde die besondere Funktion des Hochschwarzwalds im Bereich Freizeit und Tourismus explizit in das Kapitel aufgenommen. (DS PIA 06/13)

Kapitel 2.4.4 Einzelhandelsgroßprojekte

Das Kapitel 2.4.4 Einzelhandelsgroßprojekte wurde bereits 2009 als eigenständige Teilfortschreibung des Regionalplans 1995 vorgezogen (DS PIA 14/09). Eine erneute Beratung war vorlaufend zur Gesamtfortschreibung nicht erforderlich. Die am 16.07.2010 als Satzung beschlossene und am 18.01.2011 genehmigte Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte konnte unverändert in den Offenlage-Entwurf übernommen werden. Einzelne Änderungen an den gebietsscharfen Festlegungen der Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte sind mit den Städten und Gemeinden im Rahmen der informellen Gespräche abgestimmt worden. (DS PIA 14/09)

Für die vier neu als Unterzentrum aufgenommenen Städte und Gemeinden – Heitersheim, Neuenburg am Rhein, Rheinau und Teningen – sind entsprechend dem Beschluss des Planungsausschusses vom 14.03.2013 Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sowie Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in der Raumnutzungskarte festgelegt worden (vgl. DS PIA 03/13). (DS PIA 03/13)

Kapitel 3 Regionale Freiraumstruktur

Die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur, einschließlich der Festlegungen zum Rohstoffabbau, waren Gegenstand der Beratungen im Planungsausschuss am 26.05.2011, 19.07.2012 und 20.09.2012 (DS PIA 05/11, DS PIA 06/11, DS PIA 07/11, DS PIA 07/12, DS PIA 08/12, DS PIA 13/12). Die vorgesehenen Festlegungen zur Freiraumstruktur wurden wegen ihrer Relevanz für die gemeindliche Siedlungsentwicklung zwischen Januar 2012 und Mai 2013 zudem auch in insgesamt fünf Sitzungen des erweiterten Ältestenrats vorgestellt und das Vorgehen zur informellen Beteiligung der kommunalen Planungsträgern abgestimmt. (DS PIA 05/11, DS PIA 06/11, DS PIA 07/11, DS PIA 07/12, DS PIA 08/12, DS PIA 13/12)

Kapitel 3.0 Allgemeine Grundsätze

In Absprache mit den Fraktionen wurde den freiraumschützenden Festlegungen ein – bislang in dieser Form nicht vorherberatenes – Kapitel 3.0 mit allgemeinen Grundsätzen zur Sicherung und Entwicklung des Freiraums vorgeschaltet. Ein Teil dieser Festlegungen wurde unverändert aus den nachfolgenden Einzelkapiteln zum Grund- und Hochwasserschutz in das Kapitel 3.0 verschoben. Diese Plansätze sind somit bereits im Planungsausschuss am 19.07.2012 beraten worden (DS PIA 07/12). Auch die auf landschaftsbezogenen Tourismus und Erholung bezogenen Grundsätze waren bereits Gegenstand der Beratungen im Planungsausschuss am (DS PIA 06/13)

25.04.2013 (DS PIA 06/13). Sie wurden mit geringfügigen inhaltlichen und sprachlichen Modifizierungen in das Kapitel 3.0 eingefügt. Sämtliche Festlegungen orientieren sich an den bisherigen Aussagen des Regionalplans 1995 und greifen die Maßgaben des Landesentwicklungsplans 2002 auf (vgl. LEP 2002, Kap. 5).

Kapitel 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Die Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren wurde zusammen mit weiteren freiraumschützenden Planelementen in den Sitzungen des Planungsausschusses am 19.07.2012 und 20.09.2012 vorberaten (DS PIA 07/12, DS PIA 13/12). Angesichts der mittlerweile über 30 Jahre alten fachlichen Grundlagen der bisherigen Festlegungen musste die Fortschreibung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren zahlreichen neuen Aspekten – darunter Biotopverbund einschließlich Generalwildwegeplan, Klimaschutz und Klimaanpassung – Rechnung tragen. Auch verschiedene neue rechtliche Vorgaben waren umzusetzen, so etwa die gebiets-scharfe Ausformung der bisher symbolhaft dargestellten Grünzäsuren.

(DS PIA 07/12,
DS PIA 13/12)

Rücknahmen, Neufestlegungen und beibehaltene Abgrenzungen der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren wurden intensiv mit den Städten und Gemeinden abgestimmt. Als Ergebnis der vorlaufenden rund 150 Gemeindegespräche wurden im Vergleich zum ursprünglichen Planvorentwurf in insgesamt über 100 Fällen über 730 ha Grünzugsfläche zurückgenommen. Sieben Grünzäsuren sind ganz entfallen. Konfliktstellungen mit den Entwicklungsabsichten der Städten und Gemeinden konnten somit fast vollständig ausgeräumt werden.

Im Rahmen der Offenlage und in nachlaufenden Regionalplan-Änderungsverfahren wird es auch zukünftig in Einzelfällen zu einer Rücknahme (bzw. im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme) der Regionalen Grünzüge kommen können. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob und ggf. wie eine Kompensation der geänderten freiraumschützenden Festlegungen erforderlich bzw. sinnvoll umsetzbar ist. Es gibt jedoch kein rechtliches Erfordernis, die Rücknahme bzw. Inanspruchnahme eines Regionalen Grünzugs im Rahmen einer Regionalplanänderung oder eines Zielabweichungsverfahrens an anderer Stelle auszugleichen. Eine gesetzliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB, §§ 14 und 15 BNatSchG) ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgeschrieben. Es ist daher auch nicht erforderlich, vorsorgend Flächen für eine spätere Kompensation Regionaler Grünzüge bereitzustellen.

Gegenüber dem Entwurfsstand neu aufgenommen wurde eine spezielle Regelung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die damit unter bestimmten Bedingungen in Regionalen Grünzügen zulässig werden (vgl. Anlage 1, Kap. 3.1.1, Abs. 3). Die Festlegung einer Fläche als Regionaler Grünzug ist somit – abweichend vom derzeit rechtsgültigen Regionalplan 1995 – kein absolutes Ausschlusskriterium für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mehr. Mit der Neuregelung wird rund ein Viertel der Grünzugskulisse (ca. 190 km²) für eine Freiflächen-Photovoltaiknutzung geöffnet. Zusammen mit den weiteren Gebieten ohne freiraumschützende regionalplanerische Festlegung würden damit in der Region künftig insgesamt rund 740 km² für eine raumverträgliche Freiflächen-Photovoltaiknutzung aus raumordnerischer Sicht zur Verfügung stehen. Die Photovoltaik kann somit einen substantiellen Beitrag zur regenerativen Energieerzeugung in der Region leisten.

(Anlage 1)

Da sich die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren generell auf die Rheinebene bzw. im Schwarzwald auf die Tallagen beschränken, sind windhöfliche Bereiche in keinem nennenswerten Umfang von diesen (der Windenergienutzung entgegenstehenden) Festlegungen belegt. So werden etwa 97 % der Bereiche mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit (100 m über Grund) von mindestens

5,25 m/s und etwa 99 % jener Bereiche mit mindestens 5,5 m/s nicht von Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren tangiert. Der raumverträgliche Ausbau der Windenergienutzung in unserer Region wird durch die geplanten freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans daher nicht eingeschränkt. Eine entsprechende Ausnahmeregelung ist zur Förderung des Ausbaus der Windenergienutzung nicht erforderlich.

Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wurde im Planungsausschuss am 19.07.2012 vorberaten (DS PIA 07/12). Mit der Gesamtfortschreibung werden insgesamt 143 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Sie ersetzen die bisher im Regionalplan festgelegten Vorrangbereiche für wertvolle Biotope.

(DS PIA 07/12)

Während die bisherige Festlegung im Regionalplan 1995 auch zahlreiche Gebiete in den Höhenlagen des Schwarzwalds umfasst, beschränkt sich die mit dem Offenlage-Entwurf vorgesehene Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorerst auf die Rheinebene und die Vorbergzone. Eine Ergänzung für den Teilraum Schwarzwald soll erst im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Teilkapitels Windenergie und in Abstimmung mit den Windenergieplanungen der Städte und Gemeinden erfolgen. Somit stehen der Windenergienutzung in den windhöffigen Lagen der Region künftig keine raumordnerischen Festlegungen entgegen. Dies ist angesichts der derzeitigen Rechtslage und der laufenden Windkraftplanungen ein wichtiger Beitrag zur Verfahrensvereinfachung und zur Energiewende.

Kapitel 3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

Die Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wurden im Planungsausschuss am 26.05.2011 und 19.07.2012 vorberaten (DS PIA 05/11, DS PIA 07/12). Die insgesamt 16 im Vorentwurf enthaltenen Vorranggebiete mit einer Fläche von ca. 120 km² ersetzen die mit ca. 500 km² deutlich größere Gebietskulisse der Grundwasserschonbereiche aus dem Regionalplan 1995.

(DS PIA 05/11,
DS PIA 07/12)

In Abstimmung mit den Verfassern des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags (Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 und 9), konnten zwischenzeitlich mehrere Verschiebungen und randliche Reduzierungen der Vorranggebiete zugunsten kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten vorgenommen werden, ohne damit die fachliche Eignung der jeweiligen Vorranggebiete als solche infrage zu stellen.

Eine Ausnahmeregelung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wie bei den Regionalen Grünzügen (s. o.) ist bei den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nicht erforderlich, da die solare Energienutzung mittels Photovoltaikanlagen keinen Konflikt mit dem Steuerungsziel dieser Gebiete darstellt.

Kapitel 3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Die regionalplanerischen Festlegungen zum Hochwasserschutz wurden im Planungsausschuss am 26.05.2011 und 19.07.2012 vorberaten (DS PIA 05/11, DS PIA 07/12). Zwischenzeitlich wurden einzelne Korrekturen an der Gebietskulisse eingearbeitet. Die Prüfung, inwiefern eine umfassende Neuaufstellung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz erforderlich ist, kann jedoch erst bei flächendeckendem Vorliegen der Hochwassergefahrenkarten erfolgen. Hiermit ist nachzeitigem Informationsstand frühestens 2014 zu rechnen.

(DS PIA 05/11,
DS PIA 07/12)

Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

Die regionalplanerische Festlegung der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie zur Sicherung von Rohstoffen war Gegenstand der Beratungen im Planungsausschuss am 26.05.2011 und 19.07.2012 (DS PIA 05/11, DS PIA 08/12). Entsprechend dem Beschluss des Planungsausschusses vom 26.05.2011 setzt der vorliegende Offenlage-Entwurf die Möglichkeit um, den Umfang der festgelegten Abbau- und Sicherungsgebiete auf einen Zeitraum von jeweils 20 Jahren auszurichten (anstatt auf den ansonsten üblichen Planungshorizont von 15 Jahren).

(DS PIA 05/11,
DS PIA 08/12)

Die für die Offenlage vorgesehene Gebietskulisse für Rohstoffe liegt ca. 30 % über dem Bedarf für 2 x 20 Jahre (inkl. notwendiger Zuschläge), um Spielräume für eine Endabwägung auf der Grundlage umfassender Informationen – basierend auf Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit – zu besitzen. Im weiteren Verfahren ist daher eine deutliche Reduzierung der enthaltenen Gebiete für den Rohstoffabbau und die Sicherung von Rohstoffen vorzunehmen.

Kapitel 4 Regionale Infrastruktur

Kapitel 4.1 Verkehr

Das Teilkapitel Verkehr wurde im Planungsausschuss am 25.10.2012 beraten (DS PIA 17/12). Hierbei wurde beschlossen, einen Vorschlag an die Träger der eigenständigen Fachplanung Verkehr in den Regionalplan aufzunehmen, welche regionalbedeutsamen Straßen- und Schienenprojekte in der Region im Zeithorizont des Regionalplans umgesetzt werden sollen. Die Liste der aus- und neuzubauenden Verkehrswege wurde im Planungsausschuss am 14.03.2013 beraten (DS PIA 04/13). Die dort genannten Projekte wurden zugleich für den Bundesverkehrswegeplan 2015 angemeldet.

(DS PIA 17/12)

(DS PIA 04/13)

Auf die gebietsscharfe Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Verkehrsstrassen wurde verzichtet. Die in der Raumnutzungskarte (Anlage 4) dargestellten Straßen und Schienenwege haben lediglich nachrichtlichen Charakter.

Kapitel 4.2 Energie

Das Teilkapitel Energie (ohne Windenergie) war Gegenstand der Beratungen im Planungsausschuss am 14.03.2013 (DS PIA 02/13).

(DS PIA 02/13)

Die Festlegungen zur Photovoltaik wurden gemäß den Beratungen im Planungsausschuss überarbeitet. Regionale Grünzüge (s. o.) stellen nunmehr kein generelles Ausschlusskriterium für die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mehr dar (vgl. Anlage 1, Kapitel 3.1.1).

(Anlage 1)

Festlegungen zur Windenergie, d. h. insbesondere Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, sind im vorliegenden Offenlage-Entwurf des Regionalplans nicht enthalten. Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten (ohne Ausschlusswirkung an anderer Stelle) wird derzeit erarbeitet und intensiv mit den Städten und Gemeinden abgestimmt (vgl. DS VVS 05/13). Das Kapitel 4.2.1 Windenergie soll daher von der Gesamtfortschreibung entkoppelt werden (vgl. Ziff. 1.1). Es ist derzeit offen, ob die Festlegungen zur Windenergienutzung zu einem späteren Zeitpunkt in das Gesamtfortschreibungsverfahren integriert werden können oder als eigenständige Teilfortschreibung erfolgen wird.

(DS VVS 05/13)

Strukturkarte

Die Strukturkarte (Anlage 3) ist im Maßstab 1:200.000 zu erstellen und enthält die Festlegungen der Kapitel 2.1 Raumkategorien, 2.2 Entwicklungsachsen und 2.3 Zentrale Orte. Gegenüber dem Vorentwurf der Strukturkarte, der im Planungsausschuss am 10.05.2012 beraten wurde (DS PIA 04/12), sind die Regionale Entwicklungsachse Offenburg – Appenweier – Oberkirch – Oppenau (– Freudenstadt) sowie die fünf beschlossenen Aufstufungen im Zentrale-Orte-Konzept (s. o.) aufgenommen worden.

(Anlage 3,
DS PIA 04/12)

Raumnutzungskarte

Die Raumnutzungskarte (Anlage 4) hat durch den vorgegebenen Maßstab (1:50.000 anstatt bislang 1:100.000) an Lesbarkeit und Genauigkeit zugenommen. Alle in der Legende mit einem „(N)“ gekennzeichneten Darstellungen haben lediglich nachrichtlichen Charakter und sind nicht mit einer regionalplanerischen Festlegung (vgl. Plansätze in Anlage 1) hinterlegt.

(Anlage 4)

Ein erster Vorentwurf der Raumnutzungskarte, wie er für den Planungsausschuss am 19.07.2012 bereitgestellt wurde (DS PIA 07/12), enthielt lediglich die freiraumschützenden Festlegungen. Der als Anlage 4 beigefügte Entwurf der Raumnutzungskarte enthält demgegenüber unter anderem auch die festgelegten Siedlungsbereiche (Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit) und Vorranggebiete für Einzelhandelsgroßprojekte sowie eine nachrichtliche Darstellung der Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds, der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1 sowie der Straßen und Eisenbahnen.

(Anlage 4,
DS PIA 07/12)

Umweltbericht

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans unterliegt gemäß § 2a LplG und § 9 ROG der Pflicht zur Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rats über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Über die eigenständige Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie deren Methodik und Inhalte wurde in den Sitzungen der Verbandsversammlung am 09.12.2010 (DS VVS 10/10) und des Planungsausschusses am 20.09.2012 (DS PIA 12/12) informiert.

(DS VVS 10/10,
DS PIA 12/12)

Erhebliche Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans auf die Umwelt hat, Planungsalternativen sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht (Anlage 5) dokumentiert. Der Umweltbericht nimmt an der Offenlage der Regionalplan-Gesamtfortschreibung teil, so dass Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch zum Umweltbericht Stellung nehmen können.

(Anlage 5)

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens ist gemäß § 28 Abs. 3 ROG i. V. m. § 2a Abs. 6 LplG in einer „Zusammenfassenden Erklärung“ darzulegen, wie der Umweltbericht und umweltbezogene Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren bei der Erstellung des Regionalplans berücksichtigt wurden. Diese „Zusammenfassende Erklärung“ wird zum Satzungsbeschluss des Regionalplans in der Begründung zum Regionalplan ergänzt.

5. Weiteres Vorgehen

5.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Mit Beschluss des Offenlage-Entwurfs kann das nach § 12 LplG und § 10 ROG vorgeschriebene Beteiligungsverfahren der anerkannten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Dabei ist folgender Ablauf vorgesehen:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Dreimonatsfrist): 09.09.2013 bis 20.12.2013. Angesichts der komplexen Regelungsgehalte und des langen Fortschreibungsintervalle sind mit zahlreichen Trägern öffentlicher Belange Informations- und Abstimmungsgespräche geplant. Hierbei sollen auch die Aspekte der Windkraftnutzung erörtert werden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange schließt auch die Abstimmung mit den Regionalplänen der Nachbarregionen in Baden-Württemberg ein (vgl. § 11 Abs. 5 LplG).

Beteiligung der Öffentlichkeit (gesetzliche Monatsfrist wird auf sechs Wochen verlängert): voraussichtlich ab Mitte September 2013. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Einsichtnahme des Planentwurfs und seiner Begründung beim Regionalverband sowie bei den Stadt- und Landkreisen der Region. Für Jede/-n besteht die Möglichkeit, sich während der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein zu äußern. Die Berücksichtigung privater Belange erfolgt auf der Grundlage der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Beteiligung französischer Stellen: Der überregionalen Relevanz der regionalplanerischen Festlegungen entsprechend soll für die Behörden des Nachbarstaats – unabhängig der gesetzlichen Regelungen (§ 12 Abs. 6 LplG, § 10 Abs. 2 ROG) – eine etwa zehneitige Zusammenfassung des Offenlage-Entwurfs in französischer Sprache erstellt werden. Aufgrund der guten Erfahrungen und positiven Rückmeldung der Beteiligung der französischen Gebietskörperschaften und Behörden im Rahmen der Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte 2010 ist wiederum eine mündliche Informationsveranstaltung geplant. Hierbei können auch Gremien der Oberrheinkonferenz einbezogen werden.

5.2 Plananwendung bis zum Satzungsbeschluss / Zielabweichungsverfahren

Der weitere Zeitplan des Verfahrens wird maßgeblich von Inhalt und Umfang der im Rahmen der Beteiligungsverfahren erhobenen Anregungen und Bedenken bestimmt. Auch sind das Erfordernis und der Umfang einer zweiten Offenlage derzeit noch nicht abzuschätzen. Schließlich ist auch für das Genehmigungsverfahren durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur ein Zeitraum von zwölf Monaten nach Satzungsbeschluss zu veranschlagen.

Die Genehmigungsfähigkeit von Bauleitplanverfahren und Einzelvorhaben – bspw. im Bereich des Rohstoffabbaus – ist daher bis auf Weiteres auf Grundlage des rechtsgültigen Regionalplans aus dem Jahr 1995 samt der genehmigten Änderungen und Teilfortschreibungen zu beurteilen. Es ist vor diesem Hintergrund zu erwarten, dass es innerhalb der nächsten Monate häufiger zur der Situation kommt, dass ein Vorhaben zwar im Einklang mit dem Offenlage-Entwurf steht, jedoch dem noch gültigen Regionalplan 1995 widerspricht und daher allenfalls über ein Zielabweichungsverfahren zugelassen werden könnte.

Bis zum Satzungsbeschluss des Regionalplans sollte in diesen Fällen eine beschleunigte Verfahrensdurchführung gewährleistet werden. Es wird daher vorge-

schlagen (vgl. Beschluss-Ziff. 1.3), dass die Verbandsgeschäftsstelle – abweichend von der bisherigen Handhabung auf Grundlage von § 5 Abs. 2b der Hauptsatzung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein in der Fassung vom 06.12.2007 – auch ohne Beschlussfassung im Planungsausschuss eine positive Stellungnahme zur Zielabweichung abgeben kann, sofern das beabsichtigte Vorhaben in Einklang mit dem Offenlage-Entwurf steht. Über die Einleitung und die grundsätzliche Zulässigkeit eines Zielabweichungsverfahrens entscheidet das Regierungspräsidium als Höhere Raumordnungsbehörde in eigener Zuständigkeit.

6. Fazit und Ausblick

Der vorliegende Offenlage-Entwurf stellt die dritte Regionalplan-Generation nach 1980 und 1995 dar. Sowohl die Rahmenbedingungen – von der demografischen Entwicklung über das Flächensparen, die Energiewende, Klimaschutz und Klimaanpassung bis hin zum Internet – als auch die politischen Zielsetzungen haben sich partei- und regionsübergreifend grundlegend verändert. Zeitgleich waren auch die fachlichen Grundlagen und die planerischen Handlungsansätze zu erneuern sowie neue Rechtsnormen zu beachten.

Diese Veränderungen bedürfen – und rechtfertigen – das aufwändige Verfahren, welches die Gesamtfortschreibung des Regionalplans bis heute erfordert hat und über die nächsten Monate hin erfordern wird. Die Umsetzung des Gegenstromprinzips – zwischen landesplanerischen Vorgaben und kommunalen Entwicklungsabsichten – ist eine zeitintensive, jedoch ebenso lohnenswerte Kommunikationsaufgabe. Anspruch des vorliegenden Offenlage-Entwurfs ist es, die richtige Balance zwischen Steuerungsrelevanz, überörtlichen und überfachlichen Handlungserfordernissen sowie kommunalen Handlungsspielräumen zu finden.

Ziel der anstehenden Beteiligungsphase sollte es daher sein, auch eventuelle im Planentwurf vorhandene Widersprüche aufzudecken und zu klären. Darüber hinaus besteht über diesen Zeitraum die Möglichkeit, weitere Fachplanungen, Projekte und Entwicklungsabsichten so voranzutreiben, dass sie im Regionalplan aufgenommen bzw. berücksichtigt werden können. Die Offenlage des Regionalplans bleibt in diesem Sinne ein formaler Verfahrensschritt der Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Sie sollte jedoch als intensiver Diskussions- und Abstimmungsprozess über die gesamtregionale Entwicklung verstanden und genutzt werden: *Der Regionalplan wird das neue Kursbuch für die räumliche Entwicklung der Region Südlicher Oberrhein sein.*